



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

DES ÖSTERREICHISCHEN EISHOCKEYVERBANDES

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 PRÄAMBEL | 2 |
| § 2 VORBEMERKUNGEN UND STRUKTUR..... | 2 |
| 1. Grundsätzliches..... | 2 |
| 2. Struktur..... | 2 |
| § 3 REFEREE IN CHIEF; AUSTRIAN REFEREE BOARD; SCHIEDSRICHTERKOMITEE; SCHIEDSRICHTERREFERAT DER LANDESVERBÄNDE UND ARBEITSAUSSCHÜSSE..... | 2 |
| 1. Referee in Chief (RIC)..... | 2 |
| 2. Austrian Referee Board..... | 2 |
| 3. Schiedsrichterkomitee (SRK)..... | 3 |
| 4. Schiedsrichterreferat der Landesverbände..... | 3 |
| 5. Arbeitsausschüsse..... | 4 |
| § 4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, RECHTE UND PFLICHTEN..... | 4 |
| 1. Allgemeine Rechte und Pflichten..... | 4 |
| 2. Schiedsrichterlehrgänge..... | 5 |
| 3. Klasseneinteilung..... | 5 |
| 4. Austritt, Streichung, Ausschluss..... | 6 |
| § 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 6 |
| 1. Außerkrafttreten..... | 6 |
| 2. Inkrafttreten..... | 6 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 PRÄAMBEL

1. Diese Ordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Österreichischen Eishockeyverband (ÖEHV), sowie die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter.
2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.
3. Organisation, Administration und Führung des ÖEHV-Schiedsrichterwesens erfolgen durch das Austrian Referee Board unter der Leitung des Referees in Chief (RIC).
4. Auf Kooperationsvereinbarungen des ÖEHV ist auf Dauer des Bestehens derselben in der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.
5. Das Schiedsrichterkollegium hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Schiedsrichter sind gemäß §4 Abs. 6 der Satzung des ÖEHV, Angehörige des ÖEHV.

§ 2 VORBEMERKUNGEN UND STRUKTUR

1. Grundsätzliches

- a. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Organisation, die Strukturen und Grundlagen des Schiedsrichterwesens im Österreichischen Eishockey Verband (ÖEHV). Dieses Regelwerk stellt eine Ergänzung der übrigen in Geltung befindlichen Bestimmungen des ÖEHV dar. In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen, sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet der Referee In Chief (RIC) in Abstimmung mit dem Geschäftsführer bzw. mit dem Präsidium des ÖEHV.

2. Struktur

- a. Das oberste Gremium im Schiedsrichterwesen ist das Austrian Referee Board (ARB) unter der Leitung des Referee In Chief (RIC).
- b. Der RIC wird vom Präsidium des ÖEHV bestellt. Seine Funktionsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des §12 der Satzungen des ÖEHV.

§ 3 REFEREE IN CHIEF; AUSTRIAN REFEREE BOARD; SCHIEDSRICHTERKOMITEE; SCHIEDSRICHTERREFERAT DER LANDESVERBÄNDE UND ARBEITSAUSSCHÜSSE

1. Referee in Chief (RIC)

- a. Der Referee in Chief (RIC) wird vom Präsidium des ÖEHV bestellt. Seine Funktionsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des §12 Abs. 2 der Satzung des ÖEHV.
- b. Der RIC ist der Vertreter des Schiedsrichterkollegiums nach außen und dessen Leiter im Innenverhältnis. Bei Verhinderung des RIC wird dieser vom Dienstältesten Mitglied des Austrian Referee Boards vertreten.

2. Austrian Referee Board

- a. Das Austrian Referee Board (ARB) setzt sich zusammen aus dem RIC, dem/den Besetzungsreferenten, dem Beobachtungsreferenten, dem Regelreferenten, dem Nachwuchsreferenten, dem Damenreferenten und dem Finanzreferenten. Ein weiteres Mitglied des ARB ist der Officiating Coordinator des ÖEHV.
- b. Aufgaben des Austrian Referee Boards (ARB):
 - i. Im Bereich des ÖEHV und für allfällige Kooperationspartner ist das Austrian Referee Board (ARB) für die Organisation und Administration der Schiedsrichterangelegenheiten zuständig. Gleichzeitig ist gemäß allfälliger Kooperationsvereinbarungen die laufende Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Kooperationspartnern vorzunehmen.

- ii. Das Austrian Referee Board hat die Aufgabe das österreichische Schiedsrichterwesen nach innen und außen zu vertreten und ist für die Vertretung und Zusammenarbeit mit allen anderen internationalen Verbänden und internationalen Organisationen (IIHF) im Bereich des Schiedsrichterwesens verantwortlich.
- iii. Weiters trägt es für das gesamtösterreichische Schiedsrichterwesen die Letztverantwortung, wobei der RIC dem Geschäftsführer bzw. dem Präsidium des ÖEHV berichts- und rechenschaftspflichtig ist.
- iv. Das Austrian Referee Board ist insbesondere für folgende Bereiche zuständig:
 - Erledigung aller nationalen und internationalen Angelegenheiten im Bereich des Schiedsrichterwesens;
 - Erstellung der internationalen Schiedsrichter- und Linienrichterlisten;
 - Besetzung von Spielen mit internationaler Beteiligung;
 - Zusammenarbeit mit der IIHF;
 - Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter;
 - Besetzung von Spielen, die vom ÖEHV oder dessen Kooperationspartner ausgeschrieben sind;
 - Verantwortung für die einheitliche Anwendung der Eishockeyregeln in der jeweils gültigen Fassung;
 - Zentrale Ausarbeitung von Standards/Levels für die Rekrutierung und Schulung der Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterlandesreferenten;
 - Ausarbeitung einheitlicher Richtlinien und Vorgaben für den Schiedsrichterbeobachterbereich;
 - Durchführung von Meetings mit den Mitgliedern des Schiedsrichterkomitees;
 - Aufsichts- und Weisungsrecht über das Schiedsrichterkomitee;
 - Erstellung eines Vorschlags für eine „Schiedsrichterordnung“ zur Vorlage an das ÖEHV-Präsidium;
 - Erstellung einer „Schiedsrichtergebührenordnung“ zur Vorlage an den Geschäftsführer des ÖEHV;
 - Festlegung der Aufgaben allfälliger Arbeitsausschüsse;
 - Öffentlichkeitsarbeit.

3. Schiedsrichterkomitee (SRK)

- a. Das Schiedsrichterkomitee setzt sich zusammen aus:
 - i. dem Austrian Referee Board, den Schiedsrichterlandesreferenten, dem Disziplinarreferenten, dem Referenten für Para Hockey, sowie dem Aktivensprecher.
 - ii. Bei Verhinderung eines Schiedsrichterlandesreferenten wird von diesem ein Vertreter für die Sitzungen des Schiedsrichterkomitees benannt.
 - iii. Der Disziplinarreferent und Para-Hockey Referent werden vom Austrian Referee Board eingesetzt.
 - iv. Aus dem Kreis der aktiven Schiedsrichter der beiden höchsten Spielklassen wird von diesen Schiedsrichtern ein Aktivensprecher gewählt. Seine Funktionsperiode richtet sich nach den Bestimmungen des §12 Abs. 2 der Satzung des ÖEHV.
- b. Aufgaben des Schiedsrichterkomitees
 - i. Das Schiedsrichterkomitee dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch, sowie der Unterstützung des Austrian Referee Boards.

4. Schiedsrichterreferat der Landesverbände

- a. Das in dem jeweiligen Landesverband eingerichtete Schiedsrichterreferat ist für alle Schiedsrichter und Beobachter zuständig, die ihren ordentlichen Wohnsitz in dem betreffenden Bundesland haben und diesem Landesverband zugeordnet wurden. Bei begründeten Notwendigkeiten (z.B.: Wohnsitzwechsel, Studiengründe) können Schiedsrichter nach Abstimmung im Schiedsrichterkomitee auch einem anderen Schiedsrichterreferat zugeordnet werden.
- b. Schiedsrichterlandesreferate können in Abstimmung mit dem Austrian Referee Board und den ÖEHV-Landesverbänden in Schiedsrichter – Regionen zusammengefasst werden.
 - i. Aufnahmebedingungen und Altersbestimmungen
 - Jede unbescholtene Person, die im Landesverbandsbereich ihren ordentlichen Wohnsitz und das 14.Lebensjahr vollendet hat, kann in das Schiedsrichterkollegium aufgenommen werden. Für die Leitung von Spielen in den obersten beiden Spielklassen ist jedoch die Vollendung des 18.Lebensjahres notwendig.
 - Die Schiedsrichterlandesreferenten nehmen die Schiedsrichter als Anwärter provisorisch auf. Innerhalb einer Probezeit von einem Jahr muss der Anwärter eine Prüfung ablegen. Die Prüfung besteht aus einem Fitnessstest, Regeltest und einem Eistest. Bei bestandener

- Prüfung wird der Anwärter als ordentliches Mitglied (Schiedsrichter) aufgenommen. Sollte die Prüfung nicht bestanden werden, ist eine Wiederholungsprüfung möglich.
- ii. Wahl des Schiedsrichterlandesreferenten
 - Die ordentlichen Schiedsrichter des Landesverbandes wählen nach eingegangenen Wahlvorschlägen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterlandesreferenten. Das aktive und passive Wahlrecht hat jeder ordentliche Schiedsrichter. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl unter jenen Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meiste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben.
 - Der Schiedsrichterlandesreferent wird in den Vorstand des Landesverbandes kooptiert.
 - Die Funktionsdauer richtet sich nach der Funktionsdauer des Vorstandes des Landesverbandes. Die Wahl soll mindestens vier (4) Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag erfolgen.
 - iii. Aufgaben der Schiedsrichterlandesreferenten und Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände
 - Die Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände sind unter der Leitung des Schiedsrichterlandesreferenten die für den Landesverbandsbereich im Schiedsrichterbereich verantwortlichen Gremien.
 - Den Schiedsrichterausschüssen der Landesverbände obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Umsetzung der Vorgaben des Austrian Referee Boards
 - Administrative und organisatorische Abwicklung der Schiedsrichterangelegenheiten im Landesverband
 - Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter
 - Besetzung aller Spiele im Landesbereich
 - Abhaltung von Regelschulungen und Eistrainings
 - Abhaltung von Regelschulungen bei den Vereinen
 - Provisorische Aufnahme von Schiedsrichtern
 - Aufnahme von ordentlichen Schiedsrichtern
 - Inkasso der Landeslizenzgebühren
 - Disziplinargewalt über die dem Landesverband angehörigen Schiedsrichter
 - Erstellung einer Schiedsrichterordnung im Landesverband, die nicht im Widerspruch zur Schiedsrichterordnung des ÖEHV steht.
 - Erstellung einer Landes - Schiedsrichtergebührenordnung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen und Vereinen im Landesverband

5. Arbeitsausschüsse

- a. Die Festlegung des Aufgabenbereiches und die Bestellung der Mitglieder eines Arbeitsausschusses obliegen dem Austrian Referee Board.
- b. Das Austrian Referee Board kann für die Rekrutierung von Schiedsrichtern, Evaluierung der Spielregeln, Beobachtungswesen, finanzielle Regelungen, etc. Arbeitsausschüsse einrichten.
- c. Der Vorsitzende eines Arbeitsausschusses ist für dessen ordnungsgemäße Führung verantwortlich. Er ist dem Austrian Referee Board berichtspflichtig.

§ 4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, RECHTE UND PFLICHTEN

1. Allgemeine Rechte und Pflichten

- a. Schiedsrichter sind zur Einhaltung der Satzungen, Statuten, Durchführungsbestimmungen, Regelungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des ÖEHV und der IIHF verpflichtet.
- b. Die Schiedsrichter sind zur Unterlassung von allem verpflichtet, was geeignet ist, die Unparteilichkeit der Schiedsrichter zu bezweifeln. Sie sind zu sportlich und charakterlich einwandfreiem Verhalten verpflichtet.
- c. Schiedsrichtern ist es gestattet in anderen, nicht eishockeyspezifischen Sportarten eine Tätigkeit auszuüben. Das Ansehen des Eishockeysportes, des Verbandes oder des Schiedsrichterkollegiums darf dadurch nicht geschädigt werden.
- d. Schiedsrichter sind zur jederzeitigen und bestmöglichen Wahrung aller Interessen des Schiedsrichterwesens nach innen und außen verpflichtet. Sie sind verpflichtet alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Eishockeysports schaden könnten und haben daher in ihrem Auftreten und respektvollem Verhalten beispielgebend zu wirken.
- e. Jeder Schiedsrichter hat seine Lebensweise so einzurichten, dass er den gestellten Anforderungen der Spielleitung gerecht werden kann. Schiedsrichter sind zur jederzeitigen Übernahme von Spielen

- aufgrund der erfolgten Nominierungen verpflichtet. Begründete Verhinderungen sind zeitgerecht bekannt zu geben.
- f. Schiedsrichter sind verpflichtet allfällige Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein, Vereinsangehörigkeit, Wettbüros an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind, versuchte Beeinflussung durch Dritte) die ihre völlige Objektivität in Frage stellen dem Austrian Referee Board sowie ihrem Schiedsrichterlandesreferenten zu melden.
 - g. Schiedsrichtern ist es untersagt Wetten jeglicher Art bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele im Rahmen des ÖEHV sowie dessen Kooperationspartnern zu platzieren.
 - h. Schiedsrichter haben bei ihrer Aufnahme in das Schiedsrichterkollegium sämtliche relevanten persönlichen Daten anzugeben und bei Änderung derselben dies umgehend ihrem zuständigen Schiedsrichterlandesreferenten schriftlich zu melden.
 - i. Schiedsrichter stimmen mit ihrem Antrag auf Aufnahme in das Schiedsrichterkollegium der elektronischen Speicherung der angegebenen Daten sowie weiterer eishockeyspezifischer Informationen (auch deren Veröffentlichung) über ihre Person (z.B.: Spieleinsätze, internationale Einsätze, z.B. Fotomaterial durch den ÖEHV zu Zwecken der Verwaltung, der Führung des Spielbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit zu. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
 - j. Dem Schiedsrichterkomitee obliegt die Festlegung einer Lizenzgebühr.
 - k. Jeder Schiedsrichter hat vor Meisterschaftsbeginn die jeweils festgelegte Lizenzgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Ligazugehörigkeit des Schiedsrichters.
 - l. Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich die vorgeschriebene Ausrüstung und Schiedsrichterkleidung inkl. vorgesehener Werbung zu tragen. Das Tragen von weiteren Werbeträgern ist untersagt.
 - m. Schiedsrichter dürfen von den Vereinen keinerlei Geschenke annehmen, welche über einen Souvenirwert hinausgehen.
 - n. Die Schiedsrichter erhalten sogenannte „Schiedsrichterausweise“. Diese sind nicht übertragbar und nur für das jeweilige Verbandsjahr gültig. Eine Weitergabe ist strikt untersagt.
 - o. Den Schiedsrichtern ist es untersagt, bei anderen als vom ÖEHV, dessen Kooperationspartnern, der IIHF und von Landesverbänden organisierten Eishockspielen als Schiedsrichter tätig zu sein. Ausnahmegenehmigungen (z.B.: agieren in Hobby oder Firmenligen) können vom Austrian Referee Board nach Rücksprache mit dem ÖEHV erteilt werden.
 - p. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum automatischen Ausschluss des Schiedsrichters aus dem Schiedsrichterwesen und dem Verlust der Zugehörigkeit zum Schiedsrichterkollegium des ÖEHV.

2. Schiedsrichterlehrgänge

- a. Zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sind mindestens einmal jährlich Schiedsrichterlehrgänge abzuhalten. Die Inhalte, Lehrstoffe und Leistungsüberprüfungen werden vom Austrian Referee Board festgelegt.
- b. Schiedsrichter sind verpflichtet an den jährlichen Schiedsrichterlehrgängen teilzunehmen. Die Lehrinhalte richten sich nach nationalen und internationalen Erfahrungen. Wesentlicher Teil der Lehrgänge ist die Aus- und Weiterentwicklung der Schiedsrichter und die Erfüllung von Leistungsüberprüfungen. Ein Schiedsrichter, der aus beruflichen oder privaten Gründen zum Zeitpunkt seines Lehrganges verhindert ist, kann an einem anderen Lehrgang teilnehmen.
- c. Vom Austrian Referee Board werden in Abstimmung mit dem Schiedsrichterkomitee Mindestanforderungen zur Leistungsüberprüfung festgelegt. Diese Leistungsüberprüfung dient auch zur Festlegung der jeweiligen Klasseneinteilung des Schiedsrichters.

3. Klasseneinteilung

- a. Die Klasseneinteilung wird nach Empfehlung des Schiedsrichterkomitees vorgenommen. Die Letztentscheidung trifft das Austrian Referee Board.
- b. Wesentliche Kriterien sind die Befähigungen, Leistungsüberprüfungen, Verfügbarkeit und die Spielbeobachtungen.
- c. Die Einteilung eines Schiedsrichters in einer höheren Spielklasse berechtigt nicht, Besetzungen in Nachwuchsbewerben und/oder anderen Spielklassen abzulehnen.
- d. Die offiziell eingeteilten Schiedsrichter können weder von Vereinen noch von Landesverbänden abgelehnt werden.
- e. Die Spieleinteilungen erfolgen vom jeweils zuständigen Besetzungsreferenten.
- f. Für die Leitung eines Spieles erhalten die Schiedsrichter und Beobachter die in den jeweils zuständigen Gremien festgelegten Gebühren, Aufwandsentschädigungen und die in den Durchführungsbestimmungen festgehaltenen Eintrittskarten.
- g. Verhinderungen oder Krankheit/Verletzung sind rechtzeitig und in schriftlicher Form dem zuständigen Besetzungsreferenten bekanntzugeben.
- h. Nach bereits erfolgter Spielbestätigung plötzlich auftretende Verhinderungen, sind unverzüglich dem zuständigen Besetzungsreferenten bekanntzugeben.

- i. Bei Spielen als Zuseher anwesende Schiedsrichter sind zur Übernahme von Spielen verpflichtet, wenn der nominierte Schiedsrichter nicht erschienen ist, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

4. Austritt, Streichung, Ausschluss

- a. Die Schiedsrichter unterstehen der Disziplinargewalt des ÖEHV.
- b. Das Ausscheiden eines Schiedsrichters erfolgt:
 - i. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den zuständigen Schiedsrichterlandesreferenten
 - ii. durch die Streichung aus der Schiedsrichterliste:
 - mit dem Tod des Schiedsrichters
 - auf Grund eines Ausschlusses durch Beschluss des Schiedsrichterkomitees. Gegen den Beschluss auf Ausschluss eines Schiedsrichters hat dieser Schiedsrichter die Möglichkeit der schriftlichen Berufung, binnen 14 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Erkenntnisses, an das Präsidium des ÖEHV. Das Präsidium des ÖEHV entscheidet über diese Berufung endgültig.
 - Bei einem Verstoß gegen §4 Abs. 1 lit. p

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Außerkrafttreten

Die Bestimmungen der Schiedsrichterordnung 25.08.2014 treten mit 08.03.2024 (Datum des Inkrafttretens der neuen Ordnung) außer Kraft.

2. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Schiedsrichterordnung treten gemäß Beschluss des Präsidiums des ÖEHV mit 08.03.2024 in Kraft.